

so scheiden für unsere Stelle die Vicinalwege aus. Ein Vergleich mit dem Passus des Gesetzes ergibt, dass unter αἱ ἄλλαι schlechthin die privaten Landwege zu verstehen sind, deren Benutzung der Allgemeinheit freisteht, und für die deshalb die Breite von 8 Ellen = 4 m vorgeschrieben wird, sowie dass die ἀτραποὶ nur die privaten Verbindungswege zu dem zurückgelegenen Grundstück eines anderen Privatmannes sind.

Noch wichtiger ist der folgende Paragraph (Z. 62 ff.), der von der Wegeunterhaltung handelt, und es ist nur zu bedauern, dass uns der Stein gerade dort im Stich lässt, wo wir die interessantesten Aufschlüsse erwarten dürften. Den Grundbesitzern (οἱ τὰ κτήματα κεκτημένοι) wird die Pflicht der Wegereinigung und Instandhaltung übertragen und zwar nicht nur vor dem eigenen Grundstück, sondern auch auf eine Entfernung von mehreren Stadien. Daraus folgt notwendig, dass die Last in der Regel von den Anliegern gemeinsam getragen werden musste; deshalb werden sie auch zu συνεισφορὰ und συνεπισκευὴ verpflichtet. Eine Ergänzung findet diese Bestimmung noch durch einen Passus in der Instruktion für die Geldeintreibung (II 57 ff.), den ich sogleich behandle, weil er auf die uns verlorenen Partien Rückschlüsse erlaubt: Ἐάν τις μὴ ἀποδιδῶσιν τῶν κοινῆ ἀνακαθαρθέντων ἀμφοδῶν τὸ γεινόμενον μέρος τῆς ἐκδόσεως τῶν κοπιῶν κτλ. Dadurch wird einmal bestätigt, dass die Wegereinigung gemeinsam vorgenommen werden musste, sodann aber ergibt sich, dass die Unratabfuhr in Submission gegeben wurde, deren Kosten auf die Pflichtigen gleichmässig verteilt wurden (συνεισφορὰ). Vermutlich hat es also auch in Pergamon κοπιολόγοι gegeben, wie wir sie für Athen durch Aristoteles Ἀθην. πολ. 50 kennen. Die Einzelheiten sind in dem verlorenen Teil der ersten Kolumne näher ausgeführt gewesen. Die letzte erhaltene Zeile scheint eine Instruktion zu enthalten für den Fall, dass die regelmässigen Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.

Die grosse Bedeutung der ganzen Massregel werden wir am ehesten durch einen Vergleich zu erfassen vermögen. Die entsprechenden Bestimmungen der römischen Republik bieten eine überraschende Parallele: Umpflasterung und Instandhaltung der Strasse wird von den Anliegern verlangt; ist der Fiskus Besitzer, so wird die Arbeit durch die Aedilen, die für den